

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsfälle der CRIF GmbH (im Folgenden „CRIF“) und alle Kunden betreffend die Erteilung von Auskünften über Adressen und Zahlungsverhalten über die Identitäts- und Bonitätsdatenbank von CRIF (im Folgenden „CRIF-Datenbank“) bzw. über CRIF-Produkte, sofern nicht für einzelne Geschäftsfälle abweichende Bestimmungen vereinbart wurden. Distributionspartner/Reseller von CRIF sind verpflichtet, ihren Kunden die Verpflichtungen dieser AGB zu überbinden. Etwaige Bedingungen des Kunden oder sonstige Nebenabreden, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, sind für CRIF unverbindlich es sei denn, diese wurden von CRIF im Vorhinein schriftlich anerkannt und bestätigt. Sollten im Rahmen der Geschäftsbeziehung Dienstleistungen Dritter, etwa recherchierte Reporte oder Ansrchnitenerhebungen, in Anspruch genommen werden, so gelten die vertraglichen Bedingungen des dritten Dienstleisters ergänzend zu diesen Bedingungen, sofern dies in jenen Bedingungen vorgesehen ist. Der Abschluss der Zugangsvereinbarung sowie die Durchführung der ersten Abfrage gelten als vorbehaltloses Anerkenntnis dieser AGB für die Dauer der Vertragsbeziehung und für jede einzelne Abfrage. Der Zugriff auf Daten der CRIF erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB.

2. Leistungen

CRIF bietet Identifikationsdaten und liest aus öffentlichen Quellen Zahlungsverhaltensdaten beziehungsweise erhält diese von Partnern. Der Zugang zu den Produkten der CRIF ist vertraulich und ist von der Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Kunden abhängig. Die Benutzerkonten – bestehend aus Benutzername und Passwort – sind berechtigten Personen zugeordnet. Die Übertragung eines Benutzerkontos auf eine andere berechtigte Person ist nur nach Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse und Zustimmung durch CRIF möglich. CRIF wird bei positivem Prüfungsergebnis und Erfüllung der Voraussetzungen das Benutzerkonto innerhalb einer Woche nach schriftlicher Bekanntgabe übertragen. Die Nutzung eines Benutzerkontos durch andere Personen, als den legitimen Nutzer ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, CRIF unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn eine berechtigte Person, der ein Benutzerkonto zugeordnet ist, die Berechtigung für Abfragen verliert.

Der Kunde ist verantwortlich für die Kontrolle der Zugriffe unter seinem Namen und verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Passwortes, zur Änderung des Passwortes bei erstmaliger Anmeldung sowie zu dessen regelmäßiger Änderung (zumindest vierteljährlich), sofern nicht ohnehin Passwörteränderungen oder Aufforderungen hierzu durch CRIF erfolgen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auskunft über die Informationsquellen der CRIF und die Bearbeitung der Wirtschaftsauskünfte durch CRIF. CRIF wird gestattet, den Kunden in ihre Kundenreferenzliste aufzunehmen und sowohl auf der Homepage als auch bei Kundenpräsentationen als Kunden zu nennen.

3. Auskunftserteilung an betroffene Personen

Der Kunde verpflichtet sich, der betroffenen Person selbst keine inhaltlichen Auskünfte über bei CRIF gespeicherte Daten zu geben, soweit CRIF diese nicht als Auftragsverarbeiter für den Kunden verarbeitet. An betroffene Personen erteilt ausschließlich CRIF im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Auskünfte über die in der Datenbank gespeicherten Daten. Nur, wenn eine betroffene Person im Sinne der DSGVO Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. deren Herkunft wünscht und diese Daten aus der Datenbank der CRIF stammen, kann der Kunde die betroffene Person darüber informieren, dass ihre Bonität bzw. Identität auf Basis der vom Kunden eingegebenen Antragsdaten durch Einholung von Wirtschaftsauskünften bei CRIF überprüft wird. Gleichzeitig ist die betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, dass Entscheidungen über Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen und Kreditentscheidungen im Besonderen ausschließlich vom Kunden selbst getroffen werden und von CRIF erhaltene Wirtschaftsauskünfte lediglich eine Entscheidungshilfe darstellen. Von CRIF an den Kunden übermittelte (elektronische) Dokumente, welche Prüfergebnisse enthalten dürfen gegenüber Betroffenen nur insoweit offengelegt werden, wie hierdurch die Geschäftsgeheimnisse und Urheberrecht von CRIF nicht verletzt werden.

4. Datenschutzrechtliche Bedingungen der Abfrage und Informationen betroffener Personen

Ausdrücklich festgehalten wird, dass CRIF nicht als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter des Kunden tätig wird, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. CRIF ist und bleibt Verantwortlicher der in ihrer Datenbank oder im Archiv gespeicherten Daten, auch wenn der Kunde dort Abfragetätig.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann abgerufen werden, wenn zum Zeitpunkt des Abrufes ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder die Einwilligung der betroffenen Person besteht. Eine Bestellung, eine Angebotsauforderung oder eine offene Rechnung gelten beispielsweise als ausreichender Interessennachweis in diesem Sinne. Der Kunde ist verantwortlich, den (physischen) Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle jederzeit bereit zu halten. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für jede getätigte Abfrage und verpflichtet sich, diese im Rahmen seiner Berechtigungen durchzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich, betroffene Personen in Entsprechung mit Art 14 DSGVO von einer Abfrage in der CRIF-Datenbank und über Möglichkeiten weiterführende Informationen über CRIF einzuholen, zu informieren. Eine gesonderte Information kann unterbleiben, wenn zuvor in die Abfrage unter Zugrundelegung aller gemäß Art 14 DSGVO notwendigen Informationen, nachweisbar eingewilligt wurde. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Link www.crif.at/datenschutz in der der betroffenen Person erteilten Informationen zu inkludieren. CRIF stellt dem Kunden auf Anfrage konkrete Formulierungsvorschläge zur Verfügung. Dem Kunden ist die insbesondere auf datenschutzrechtlichen Vorschriften beruhende Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Wirtschaftsauskünfte bekannt. Er wird diese vertrauliche Behandlung auch durch seine Angestellten in geeigneter Weise, etwa durch individuelle, vom jeweiligen Angestellten zu unterfertigende, den jeweils in Geltung stehenden Datenschutzvorschriften entsprechende, Geheimhaltungserklärungen, umfassend umsetzen. Der Kunde darf diese Wirtschaftsauskünfte nur jenen zur Vertraulichkeit verpflichteten Mitarbeitern offenbaren, die notwendigerweise mit der Bearbeitung befasst werden müssen. Alle Aufzeichnungen, die unter Verwendung dieser Wirtschaftsauskünfte angefertigt wurden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten. Jede auch teil- oder auszugsweise Weitergabe, sowohl an nicht notwendigerweise zu befassende Mitarbeiter (wie z.B. für Marketingzwecke), wie auch an Dritte, ist in jeder Form untersagt. Das Verbot der Weitergabe umfasst auch die Verwendung oder die sonstige Bezugnahme in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, sofern nicht rechtsverbindlich und ausdrücklich von der Behörde bzw. dem Gericht angeordnet sowie jede Bezugnahme auf CRIF im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsauskünften gegenüber Dritten. Eine handelsübliche Weitergabe an Banken, Finanzinstitutionen und an Berater, welche einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist unter der Bedingung gestattet, dass alle Bestimmungen dieser AGB dem Empfänger überbunden werden. Der Kunde haftet gegenüber CRIF für jeden Schaden und alle Nachteile, welche sich aus einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen durch ihn oder durch Dritte, an welche Wirtschaftsauskünfte weitergegeben wurden, ergeben.

5. Haftung

Die Vertragsteile gewährleisten wechselseitig, über alle notwendigen gewerberechtlichen Bewilligungen zu verfügen und ihre Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jener der DSGVO bzw. des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Der Kunde ist ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden vollumfänglich haftbar für jeden geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der aus einer Nichtbeachtung der Datenschutzbestimmungen durch den Kunden resultiert. CRIF ist zudem berechtigt, bei unberechtigter Weitergabe von Wirtschaftsauskünften durch den Kunden im Schadensfall Regress zu nehmen. Die von CRIF bereitgestellten Informationen bieten lediglich eine Entscheidungshilfe für den Kunden und stellen in keinem Fall die Vorgabe einer Kreditentscheidung seitens CRIF dar. Entscheidungen über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und seiner wirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft ausschließlich der Kunde.

Jegliche Haftung von CRIF oder des Distributionspartners/Resellers für Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Eigenschaften der Daten sowie für Schäden aller Art aus der Verwendung der Daten ist in allen gesetzlich zulässigen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den sinnvollen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der aus der Datenbank abgerufenen Daten verantwortlich.

Soweit die Haftung von CRIF nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kommt eine Haftung von CRIF und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen jedenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Frage, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist eine Haftung von CRIF mit dem jährlichen Vertragswert, maximal aber mit EUR 500.000,- beschränkt. Alle Ansprüche gegen CRIF verfallen ausnahmslos binnen sechs Monaten nach Erbringung der anspruchskausalen Lieferung oder Leistung.

Als widersprüchlich oder falsch erkannte Informationen in der Datenbank sind CRIF umgehend zu melden. Weder CRIF selbst noch der Distributionspartner/Reseller der CRIF übernimmt eine Haftung für jeglichen durch einen Systemausfall der Datenbank verursachten Schaden. Sollte die Systembereitschaft während der Bürozeiten (Mo.-Fr. 8-19 Uhr) für den Zeitraum mindestens eines gesamten Monats unter 90% sinken, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird ihm eine etwaige Jahrespauschale anteilmäßig für die Zeit, um die der Vertrag durch die ordnungsgemäße Kündigung verkürzt wurde, refundiert.

6. Rechnungslegung

CRIF bzw. der Distributionspartner/Reseller ist berechtigt, dem Kunden die Pauschale, die Abfragen und die Zusatzkosten via Post, E-Mail oder Fax in Rechnung zu stellen. Die Detaillierung der Zusatzkosten muss in der Rechnung nicht aufscheinen, die Überprüfung der Detaillierung der Zusatzkosten ist dem Kunden online möglich. Die Pauschale ist jeweils für die vereinbarte Abrechnungsperiode im Voraus fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf ein von CRIF bekannt gegebenes Konto zu überweisen.

7. Wertsicherungsklausel

Vereinbarte periodische Pauschalbeträge, Einzelabfrage- und Nachverrechnungspreise können von CRIF am Beginn jedes Kalenderjahres angepasst werden. Als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria GmbH monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI 2015) bzw. der an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat, in welchem die entsprechende Vereinbarung in Kraft tritt, errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt und werden erst maßgeblich, wenn in den darauffolgenden Jahren diese Indexzahl zusammengesetzt 3% übersteigt. Diesfalls ist die Durchführung einer Anpassung auf Basis der bis dahin verlaublich Verbraucherpreisindex möglich. Sollte CRIF von diesem Recht unmittelbar keinen Gebrauch machen, so gilt das nicht als Verzicht, sondern kann auch in den darauffolgenden Jahren von CRIF (auch rückwirkend) geltend gemacht werden. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

8. Kündigung, Abwicklung und Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Der Kunde kann die Zugangsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres schriftlich kündigen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird der Zugang des Kunden zum System bzw. zu den Produkten gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, die Jahrespauschale für das gesamte Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen. CRIF ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Erteilung von bestimmten Wirtschaftsauskünften oder Dienstleistungen abzulehnen, sowie eine Vertragsbeziehung jederzeit vorzeitig zu beenden. In diesem Fall werden dem Kunden bezahlte, aber nicht verbrauchte Leistungen anteilmäßig rückerstattet. Die in Punkt 4 geregelte Geheimhaltungspflicht und das Weitergabeverbot gelten auch nach Vertragsbeendigung unbeschränkt weiter.

Sofern es dem Kunden auch nach erfolgter Vertragsbeendigung technisch möglich ist, Abfragen in der CRIF-Datenbank zu tätigen, stellt dies kein Angebot zur Vertragsverlängerung seitens CRIF dar. Der Kunde verpflichtet sich, falls solche Abfragen erfolgt sind, diese CRIF entsprechend dem zuletzt gültigen Einzelabfragepreis/Nachverrechnungspreis zu vergüten.

9. Verarbeitung von Kundendaten

CRIF verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden oder der für den Kunden tätigen Personen zu Zwecken der Erfüllung der jeweiligen Vertragsgrundlage, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf Basis berechtigter Interessen, teils in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit der Konzernmutter CRIF S.p.A., via M. Fantin 1-3, 40131 Bologna, Italien. Details lassen sich der unter www.crif.at/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnehmen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten aus Zugangsvereinbarungen und deren allfälligen Ergänzungen (Zusatzvereinbarungen) gehen jeweils nach vorheriger schriftlicher Mitteilung samt Rechtsfolgenachweis auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über, wobei dies die Notwendigkeit der Änderung oder Neuvergabe von Benutzerkonten zur Folge haben kann. Jegliche Rechtsbeziehungen des Kunden mit CRIF bzw. einem Distributionspartner der CRIF unterstehen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten mit CRIF gilt das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Zugangsvereinbarung des Kunden mit CRIF oder mit einem Distributionspartner unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diesfalls werden sich die Vertragspartner um eine Regelung bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der/den unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt/kommen oder fehlende Bestimmungen angemessen ergänzen.